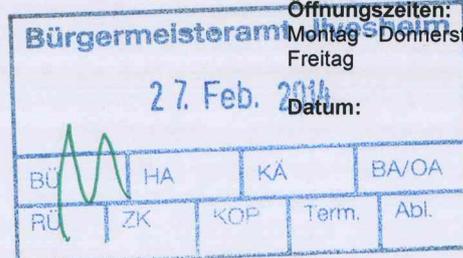




Bürgermeisteramt Ilvesheim
Schlossstraße 9 (Rathaus)
68549 Ilvesheim



Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ilvesheim für das Haushaltsjahr 2014 sowie Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2014

- Ihre Vorlage vom 08.02.2014 - Herr Hering

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der am 06. Februar 2014 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2014 wird aufgrund der §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) bestätigt.

Gleichzeitig genehmigen wir

- a) gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO den in § 1 Nr. 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

420.000 €

(i. W.: Vierhundertzwanzigtausend Euro).

- b) gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO den in § 1 Nr. 4 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung Ilvesheim für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

250.000 €

(i. W.: Zweihundertfünzigtausend Euro).

Der in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.772.000 € bleibt gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigungsfrei, da in dem Jahr zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind (2015), keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.000.000 € bleibt gemäß § 89 Abs. 2 GemO ebenfalls genehmigungsfrei.

*

Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan und zur mittelfristigen Finanzplanung:

Im Haushaltsjahr gelingt es der Gemeinde voraussichtlich im Verwaltungshaushalt eine Zuführung an den Vermögenshaushalt i. H. v. 677.820 € zu erwirtschaften. Dieser Betrag reicht aus, die gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO gesetzlich geforderte Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungen zu erwirtschaften und darüber hinaus, eine Nettoinvestitionsrate i. H. v. 611.915 € zu erzielen, die zur Finanzierung der zahlreich anstehenden Investitionen zur Verfügung steht. Allerdings stellt dies nur einen relativ geringen Beitrag dar und der Großteil der Ausgaben wird durch Einkünfte aus Vermögensveräußerungen und eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage finanziert. Nachdem die Gemeinde über keine eigenen Grundstücke im Baugebiet Mahrgrund II mehr verfügt, können Veräußerungserlöse nur noch über den Verkauf von kommunalen Bestandsimmobilien im Innenbereich erzielt werden. In den Haushaltsplan sind hierfür 2,2 Mio € eingestellt. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen wird durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. ca. 2 Mio € finanziert werden. Durch die hohen Erlöse aus den Grundstücksverkäufen in den Baugebieten Mahrgrund I und II konnte die Gemeinde der Allgemeinen Rücklage in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel zuführen, so dass selbst nach der geplanten Rücklagenentnahme im Haushaltsjahr 2014 zum Jahresende noch ein Betrag i. H. v. ca. 10,9 Mio € zur Verfügung steht.

Aus den Orientierungsdaten im Haushaltserlass 2014 wird die hohe Abhängigkeit der Gemeinde von den von ihr kaum zu beeinflussenden Einnahmen an dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs, insbesondere den Schlüsselzuweisungen verdeutlicht. Aus den vorgelegten Zahlen der Finanzplanung ist erkennbar, dass sich bereits im Haushaltsjahr 2015 die Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt deutlich reduziert und nur noch eine geringe Nettoinvestitionsrate erzielt werden kann. Bereits ab dem Haushaltsjahr 2016 entstehen Negativzuführungen im Verwaltungshaushalt, d.h. die laufenden Einnahmen reichen nicht mehr zur Deckung der laufenden Ausgaben auf. Nachdem keine nennenswerten Vermögenserlöse mehr erwartet werden können, müssen kommende Investitionen über weitere Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage finanziert werden. Durch die geplanten Entnahmen wird der Stand der Allg. Rücklage zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf ca. 0,4 Mio € zurückgehen. Die sich abzeichnende Deckungsmittellücke wird ab dem Jahr 2015 über Darlehensaufnahmen finanziert werden.

Die derzeit deutlich unter dem Landesdurchschnitt (363 €) liegende Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt von 130,97 € zum Jahresanfang 2014 würde sich durch die geplanten Kreditaufnahmen zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf 685,44 € erhöhen. Nachdem die Verschuldung des Eigenbetriebs Wasserversorgung mit derzeit 93,62 € pro Einwohner deutlich unter dem Landesdurchschnitt (93,62 €) liegt, bewegt sich die Gesamtverschuldung von Kernhaushalt und Eigenbetrieb selbst bei den bis 2017 vorgesehenen Darlehensaufnahmen noch im Rahmen des Landesdurchschnitts

(Schuldenstand Kernhaushalt u. Eigenbetrieb am 31.12.2017 voraussichtlich 792,17 € - Landesdurchschnitt gesamt 839 €).

Eine Finanzierung der Investitionen in erster Linie durch Rücklagenentnahmen führt zu einem Substanzverlust der Gemeinde, der zudem zeitlich begrenzt ist. Die zusätzlich erforderlich werdenden Kreditaufnahmen ab dem Jahr 2016 grenzen den Handlungsspielraum der Gemeinde durch die Zins- und Tilgungsbelastungen auf Jahre ein. Es ist deshalb nach wie vor unumgänglich, dass die Gemeinde zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verwaltungshaushalts die Einnahmemöglichkeiten zeitnah und in angemessenem Umfang ausschöpft und ihre Ausgaben einer kritischen Prüfung unterzieht.

Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Wirtschaftsplans geben wir mit der Bitte um weiteren Vollzug nach § 81 Abs. 3 GemO zurück. Den Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 06.02.2014 bitten wir nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpfer